

Kreisverwaltungen und  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz

26. November 2020

als örtliche Träger der Sozialhilfe  
und als kommunale Träger der  
Eingliederungshilfe

### Rundschreiben Nr. 31-2020

**Barmittelanteil aus den Regelbedarfen nach § 27a Abs. 3 SGB XII ab dem  
01.01.2021 für Leistungsberechtigte nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialge-  
setzbuch (Eingliederungshilfe)**  
Rundschreiben Nr. 28-2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2021 erhöht sich der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2 um 12,- € auf 401,- € monatlich.

Wie bereits mit Rundschreiben Nr. 28-2019 mitgeteilt, hat dem Leistungsberechtigten ein Anteil des Regelsatzes als Barmittel zu verbleiben.

Innerhalb des Gesamtplanverfahrens nach §§ 117 ff. SGB IX kann über die Bemessung dieses Barmittelanteils beraten werden, die Festlegung hierzu ist im Gesamtplan zu dokumentieren.

Für die Laufzeit der Umsetzungsphase nach Anlage 13 zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wurde eine Pauschalierung des Betrages vorgenommen, der aus dem Regelsatz an die besondere Wohnform zu leisten ist für Verpflegung und Hauswirtschaft. Dem Leistungsberechtigten hatte damit ein Barmittelanteil von 151,- € zu verbleiben.

Wir empfehlen dahingehend zu beraten, dass den Leistungsberechtigten von der Regelsatzerhöhung ein Betrag von mindestens neun Euro zusätzlich, also

**ab 01.01.2021 insgesamt mindestens 160,- € monatlich als Barmittel**

verbleiben.

Hierbei wird zugrunde gelegt, dass die Leistungserbringer der besonderen Wohnform Sachkostensteigerungen analog des Verbraucherpreisindex (Durchschnitt der letzten Jahre 1%) geltend machen können. Werden Sachkostensteigerungen nicht oder nicht in dieser Höhe geltend gemacht, verbleibt der Erhöhungsbetrag des Regelsatzes entsprechend als zusätzlicher Barmittelanteil.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stefan Hackstein